

Zur Abwehr und Aufklärung!

Die Internationale Baufachausstellung Leipzig

hatte es unternommen, ca. 300 Nummern der „**Deutschen Bauhütte, Zeitschrift und Anzeiger für alle Zweige praktischer Baukunst**“ (17. Jahrgang, Verlag von Curt R. Vincenz in Hannover), die neben umfangreichen lobenden Besprechungen und Abbildungen der Ausstellung auch einen kritischen Beitrag über einzelne Druckschriften der Ausstellung enthielten, aus unserer dortigen Sonderausstellung

gewaltsam zu entfernen,

womit diese Nummern ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke der Auslage für Interessenten entzogen werden sollten. Eine solche Beeinträchtigung der Kritik der Presse und die hiermit verbundene materielle Schädigung veranlaßte uns zur sofortigen Anrufung des Gerichts. **Das Königliche Amtsgericht Leipzig** hat darauf in einer sofort getroffenen einstweiligen Verfügung **gegen die Ausstellungsdirection angeordnet**, daß diese gewaltsam entfernten Nummern unter Zuziehung eines beauftragten Gerichtsvollziehers in unseren Kiosk zurückgeliefert werden mußten. Es wurde ferner der Direction vom Königlichen Amtsgericht aufgegeben, bei Vermeidung einer Geldstrafe von M. 100.— für jeden Fall der Zuwiderhandlung sich jeder Maßnahme zu enthalten, die darauf gerichtet ist, aus dem Kiosk der „Deutschen Bauhütte“ Ausstellungsgegenstände bezw. Nummern zu entfernen.

In einem Zirkulare an die Redaktionen der deutschen Presse und sonstige Interessenten

hat die Ausstellungsleitung sodann in einer außerordentlich schädigenden Weise den von unserer „Deutschen Bauhütte“ geschaffenen illustrierten und **inseratlosen**

fachmännischen Katalog und Führer durch die Ausstellung

herabzusetzen unternommen. Auch in diesem Falle riefen wir sofort das Gericht an. Da es nur auf diesem Wege möglich ist, einen Teil der Empfänger zu benachrichtigen, so verweisen wir auf die beigelegte neben erlassene weitere einstweilige Verfügung.

Curt R. Vincenz,
Hannoversche Verlags-Anstalt.

Einstweilige Verfügung.

In Sachen

der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma
Curt R. Vincenz in Hannover,
Inhaber Curt R. Vincenz und Ernst Vincenz, beide daselbst,
Antragstellerin,
vertreten durch Justizrat Stockfisch in Hannover, Georgstr. 47,
gegen

das **Direktorium der Internationalen Baufach-**
ausstellung

mit Sonderausstellungen Leipzig 1913, eingetragener Verein,
vertreten durch seinen Vorstand, **Antragsgegnerin,**

wird auf Antrag der Firma Curt R. Vincenz im Wege
der einstweiligen Verfügung gemäß § 3, 25 des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb

vom 7. Juni 1909 unter Feststellung der Dringlichkeit des Falles angeordnet:

1) dem Antragsgegner (Direktorium) wird verboten, das Zirkular vom 20. Juni 1913, in welchem sich die unten bezeichneten Sätze vorfinden, weiterhin zu verbreiten;

2) dem Antragsgegner wird ferner aufgegeben, sich für die Zukunft in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, jeder Behauptung des Inhalts zu enthalten:

- a. in dem **Katalog der Antragstellerin (Vincenz)** seien die Firmen nicht aufgeführt, die nicht gleichzeitig auch gegen Bezahlung eine Annonce in der Fachzeitschrift „Deutsche Bauhütte“ aufgegeben hätten,
- b. der Katalog der Antragstellerin sei **wenig umfangreich und gründlich**, insbesondere sei die hochbedeutende **wissenschaftliche Abteilung** garnicht gewürdigt worden,
- c. der inseratlose Katalog und Führer der Antragstellerin sei nicht nur **innerhalb des Ausstellungsgeländes**, sondern auch in einem gewissen **Umfreis außerhalb desselben durch polizeiliche Verordnung verboten worden.**

Bei Zuwiderhandlungen wird eine

Geldstrafe von 500 Mark

für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung angedroht.

Hannover, den 24. Juni 1913.

Königliches Amtsgericht 17.

gez. Beckerling.

L. S.

Ausgefertigt:

Der

Gerichtsschreiber

des Königlichen Amtsgerichts.

gez. Fülbier.